

(3) Alarmierungsmöglichkeiten für die Einsatzkräfte der Feuerwehr müssen im Versuchsraum oder in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.

(4) Löscheräte, Löscheinrichtungen und Löschmittel für die Brandbekämpfung müssen der Art und dem Umfang der Versuchsanlagen und Versuchsräume entsprechen.

(5) Die im Versuchsraum tätigen Personen sind über die Lage der Absperrorgane sowie Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, über die Handhabung und Einsatzmöglichkeiten der Löscheräte, Löscheinrichtungen und Löschmittel für die Brandbekämpfung und über die Alarmierung und Evakuierung in regelmäßigen Abständen zu belehren. Die Gefahrenabschaltung, Alarmierung, Evakuierung und Brandbekämpfung sind im Antihavarietraining zu üben.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Festlegungen dieser Anordnung, die Änderungen an Gebäuden oder Betriebseinrichtungen erfordern, sind im Rahmen vorgesehener Rekonstruktionen, spätestens bis zum

1. Januar 1975, durchzuführen. Bei unmittelbarer Gefährdung sind sie sofort durchzuführen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 16

Die §§ 3, 4, 7, 8, 9, 10, 14 enthalten Bestimmungen des Brandschutzes.

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 430 vom 1. November 1965 — Versuchsstätten, Versuchs- und Demonstrationsanlagen — (GBl. II Nr. 110 S. 769; Ber. GBl. II 1969 Nr. 76 S. 475) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1974

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

Anordnung über die Rechte, Pflichten und die Anerkennung von Sachverständigen der Obersten Bergbehörde — Sachverständigenanordnung —

vom 24. April 1974

Zur weiteren Erhöhung der Bergbausicherheit und der Effektivität der staatlichen Bergaufsicht sowie zur Verwirklichung der Forderungen über die Tätigkeit der Sachverständigen in den vom Leiter der Obersten Bergbehörde erlassenen Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit und der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Bergaufsicht (nachfolgend Bergbausicherheit genannt) wird auf Grund des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 11 S. 57) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 2 S. 9) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Bergbau-Energie und Wismut folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit von der Obersten Bergbehörde anzuerkennenden und anerkannten Sachverständigen.

(2) Die §§ 5 bis 11 finden entsprechend auch für Sachverständige Anwendung, die von anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen anerkannt oder zugelassen sind und Aufgaben auf Grund der im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften durchführen.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Von der Obersten Bergbehörde werden anerkannt:

- a) Sachverständige für Schachtförderanlagen,
- b) Sachverständige für Bauten unter Tage,
- c) Sachverständige für Bohrerüste,
- d) Sachverständige für Tagebaugroßgeräte,
- e) Sachverständige für Böschungen.

(2) Der Leiter der Obersten Bergbehörde kann die Anerkennung von Sachverständigen für weitere Fachgebiete sowie deren Aufgaben festlegen.

§ 3

(1) Als Sachverständige werden Werk tätige aus Betrieben, Kombinat und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) anerkannt, die eine besondere Qualifikation und Erfahrung auf einem bestimmten Fachgebiet besitzen.

(2) Die durch die Oberste Bergbehörde anerkannten Sachverständigen sind berechtigt, die Bezeichnung

„von der Obersten Bergbehörde anerkannter Sachverständiger für ... (Angabe des Fachgebietes gemäß Urkunde)“

zu führen.

§ 4

(1) Werden Sachverständige für einen anderen Betrieb oder für ein staatliches oder gesellschaftliches Kontrollorgan tätig, so bedarf das jeweils der Zustimmung des Direktors des Betriebes, zu dem der Sachverständige im Arbeitsrechtsverhältnis steht. Werden Sachverständige für die Oberste Bergbehörde tätig, so gilt § 11.

(2) Die im Einzelfall von den Sachverständigen zu lösenden Aufgaben, deren Umfang und zeitliche Begrenzung sind in der Auftragserteilung festzulegen.

(3) Die Arbeitsergebnisse der Sachverständigen (Gutachten, Standsicherheitsnachweise und -einschätzungen, Stellungnahmen, Prüf- und Kontrollberichte sowie Prüfbescheide) dienen der Obersten Bergbehörde, den Bergbehörden sowie den Betrieben bei Entscheidungen zur Gewährleistung und Erhöhung der Bergbausicherheit.

III.

Rechte und Pflichten

§ 5

(1) Sachverständige sind verpflichtet, ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Erfordernisse objektiv und unter Anwendung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse durchzuführen.

(2) Sachverständige haben Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere Verstöße gegen Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit, bergbehördliche Anweisungen und